

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 9. bis 15. Juli 1968

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Bundesrepublik Deutschland

Oberstleutnant i. Gst. Baron Busso von Berlepsch, Militär- und Luft-attaché.

Mexiko

Frl. Margarita Rubi, Zweite Sekretärin.

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Oberst William Y. Pennington, Heeresattaché.

Beendigung der dienstlichen Tätigkeit

Grossbritannien

Herr Herbert Ben Curtis Keeble, Botschaftsrat (Handel).

R. A. U.

Herr Moheb El Samra, Botschaftsrat (Konsularangelegenheiten).

Vereinigte Staaten von Amerika

Herr Malcolm Lawrence, Zweiter Sekretär (Handelsangelegenheiten).

Beförderungen

Tunesien

Herr Salah Eddine Ben Abdallah, Dritter Sekretär (Sozialangelegenheiten und Dokumentation), in den Rang eines Ersten Sekretärs.

Vatikan

Mgr. Dante Pasquinelli, Auditor, in den Rang eines Botschaftsrates.

Verfügung
des Eidgenössischen Departements des Innern
über Parkierung und Motorfahrzeugverkehr in der
Umgebung des Bundeshauses

(Vom 20. Mai 1968)

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 2, Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ über den Strassenverkehr,

Artikel 76, Absatz 4 und Artikel 86, Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 31. Mai 1963²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

Auf den im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft stehenden Grundstücken des Parlamentsgebäudes, des Bernerhofes sowie der Bundeshäuser Nord, Ost und West in Bern gilt folgende Regelung:

Art. 1

Das Anhalten ist verboten:

1. auf dem Trottoir vor dem Parlamentsgebäude;
2. vor den Durchgängen beidseits des Parlamentsgebäudes.

Art. 2

¹ Das Parkieren ist während der Bürozeiten verboten:

1. in den Durchgängen links und rechts des Parlamentsgebäudes;
2. links und rechts des Haupteinganges zum Parlamentsgebäude;
3. auf dem Areal des Bernerhofes sowie der Bundeshäuser Nord, Ost und West;
4. auf dem Areal zwischen dem Bundeshaus-Ost und dem Hotel Bellevue.

¹⁾ AS 1959, 679; 859; 1960, 538; 1962, 1362.

²⁾ AS 1963, 541; 1966, 764.

Die markierten Parkfelder sind während der Bürozeiten für Personen, die von der zuständigen Behörde zum Parkieren ermächtigt worden sind, reserviert.

² Ausserhalb der Bürozeiten stehen die markierten Parkfelder, die nicht durch Stativ gesperrt sind, dem Publikum wie folgt zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 18.00 bis 04.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen.

Art. 3

Auf der Bundesterrasse ist jeder Fahrverkehr untersagt; für Magazin und Betrieb der Direktion der Eidgenössischen Bauten ist jedoch der Zubringerdienst im Schrittempo gestattet.

Art. 4

Das Eidgenössische Departement des Innern teilt die zur Verfügung stehenden Parkplätze den einzelnen Departementen im Einvernehmen mit diesen zu. Die Zuteilung der einzelnen Plätze an die Beamten erfolgt durch das Departement, dem diese unterstellt sind.

Art. 5

Die Direktion der Eidgenössischen Bauten wird mit der Anbringung der erforderlichen Signale und Markierungen beauftragt.

Art. 6

Diese Verfügung tritt mit der Aufstellung der Signale in Kraft.

Art. 7

Diese Verfügung unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat gemäss Artikel 124, Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943¹⁾ über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Bern, den 20. Mai 1968.

Eidgenössisches Departement des Innern:
Tschudi

¹⁾ BS 3, 531.

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung des Mühlenbauers

(Vom 21. Juni 1968)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf Artikel 11, Absatz 1 und 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung des Mühlenbauers:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Mühlenbauer.

² Die Lehre dauert 4 Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Mühlenbauer-Lehrlinge dürfen nur in Werkstätten und Betrieben ausgebildet werden, die sich mit der Herstellung und der Reparatur von Müllereimaschinen und -apparaten oder dem Bau und der Montage von ganzen Mühlenanlagen befassen.

² Die Lehrbetriebe müssen über die zur Ausübung des Mühlenbauerberufes notwendigen Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen verfügen und in der Lage sein, das in den Artikeln 4–6 umschriebene Lehrprogramm vollständig zu vermitteln.

Art.3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister oder die mit der Ausbildung betraute Person allein tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.
- 2 Lehrlinge, wenn der Meister 1–2,
- 3 Lehrlinge, wenn er 3–5 gelernte Mühlenbauer oder Berufsleute verwandter Berufe ständig beschäftigt.
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere ganze oder angebrochene Gruppe von 3 ständig beschäftigten, gelernten Mühlenbauern oder Berufsleuten verwandter Berufe.

² Als verwandte Berufe gelten Konstruktionsschlosser und Industriespengler, Richtung B.

³ Die Aufnahme der Lehrlinge ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art.4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind bei Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die nötigen Werkzeuge zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren aufzuklären und zur Führung eines Arbeitstagebuches¹⁾ anzuhalten, das der Lehrmeister periodisch zu kontrollieren hat.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen. Die Ausbildung ist so zu ergänzen und zu fördern,

¹⁾ Musterblätter für das Arbeitstagebuch können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller in Zürich bezogen werden.

dass der Lehrling am Ende seiner Lehre alle im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁵ Die in den nachfolgenden Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung im Lehrbetrieb.

⁶ Die in Artikel 5, erstes und zweites Lehrjahr, aufgeführten Grundfertigkeiten sind nach einem systematisch aufgebauten Programm (Lehrgang) zu vermitteln¹⁾. Diese Grundausbildung muss am Ende des 2. Lehrjahres abgeschlossen sein.

Art.5

Praktische Arbeiten

Erstes und zweites Lehrjahr

Grundlegende Ausbildung in der Holz-, Kunststoff- und Metallbearbeitung:

Handhaben, Anwenden und Instandhalten der gebräuchlichen Hand- und Maschinenwerkzeuge für die Holz- und Blechbearbeitung sowie für die Schlosserarbeiten.

Bearbeiten von Holz, wie Anreissen, Sägen, Hobeln.

Ausführen von Holzverbindungen, wie Nageln, Schrauben, Überplatten und Zinken sowie Kombinationen derselben.

Schweifen, Falzen und Nuten.

Ausführen kombinierter Arbeiten mit Aufreissen, Aufschneiden, Bearbeiten und Zusammenbauen, z.B. einer Trimelle.

Bedienen und Warten von einfachen Holzbearbeitungsmaschinen.

Einführen in die Verarbeitung von Kunststoffen.

Erlernen der grundlegenden Schlosserarbeiten, wie Feilen, Anreissen und Körnen einfacher Werkstücke.

Messen mit verstellbaren und festen Messwerkzeugen.

Feilen von Aussen- und Innenflächen an Werkstücken aller Art auf vorgeschriebene Masse.

Ausführen von Einpassarbeiten wie Vierkant, Federkeil und Keile mit Anzug.

Gewindeschneiden von Hand.

Üben im Meisseln und Sägen.

Bedienen und Warten von Bohrmaschinen.

Bohren, Reiben und Ansenken.

Ausreiben zylindrischer und konischer Bohrungen für Zapfen und Stifte.

Ausführen von einfachen Blecharbeiten, wie Richten und Anreissen, Biegen von Hand und mit Maschinen.

¹⁾ Ein Grundlehrgang für die Metallbearbeitung des 1. und 2. Lehrjahres kann bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller in Zürich bezogen werden.

Verarbeiten von schwarzem und galvanisiertem Fein- und Mittelblech sowie von Weissblech.

Aufreissen und Formen von Abwicklungen.

Zusammenbauen von Profilen, Blechteilen und Rohren.

Ausbilden im Autogen- und Elektrisch-Schweissen, im Autogen-Schneiden sowie im Weich- und Hartlöten.

Bedienen und Warten einfacher Drehbänke. Einspannen, Handhaben und Instandhalten der gebräuchlichsten Drehwerkzeuge.

Ausführen einfacher Arbeiten an der Drehbank, wie Drehen von Längs- und Planflächen, Anpassen, Bündeln, Zapfen und Nuten nach Schieblehrmassen, Gegenstücken oder Lehren auf vorgeschriebene Oberflächengüte.

Ausdrehen glatter Bohrungen nach vorgeschriebenen Toleranzen und Oberflächengüten.

Drittes und viertes Lehrjahr

Anwendung der grundlegenden Fertigkeiten des 1. und 2. Lehrjahres:

Aufreissen und Ausführen von einfachen Abwicklungen, insbesondere im Rohrbau.

Zusammenbauen von Maschinenelementen.

Aufkeilen von Zahnrädern und Riemenscheiben. Einbauen von Kugellagern. Einschaben von Lagern.

Anfertigen von Abscheidern, Behältern und Profileisenuntersätzen.

Montieren von Apparaten, Müllereimaschinen und Förderanlagen sowie ihrer Zu- und Ablaufkanäle.

Mithelfen bei der Montage ganzer Mühlen- und Transportanlagen.

Selbständiges Ausführen aller vorkommenden Berufsarbeiten.

Art.6

Berufskennnisse

Der Lehrmeister hat dem Lehrling in Verbindung mit den praktischen Arbeiten folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

Materialkennnisse

Merkmale und Verwendungszwecke der wichtigsten im Mühlenbau zur Verarbeitung kommenden Werkstoffe, wie Guss- und Stahlarten, Nichteisenmetalle. Metallegierungen, Holzarten, Kunststoffe, Halbfabrikate, Dichtungs-, Isolier- und Hilfsmaterialien.

Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen

Handhabung, Instandhaltung und Anwendungsmöglichkeiten der gebräuchlichen Werkzeuge sowie der Mess- und Kontrollwerkzeuge für die Metall- und Holzbearbeitung. Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen und Vorrichtungen.

Allgemeine Fachkenntnisse

Die einschlägigen Arbeitsverfahren für Hand- und Maschinenarbeiten samt den zugehörigen Bearbeitungsvorschriften. Die gebräuchlichsten Maschinenelemente und ihre Anwendung im Müllereimaschinenbau.

Lesen von Werkstattzeichnungen mit Material-, Bearbeitungs- und Genauigkeitsangaben.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art.7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache und Korrespondenz, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 15 gelten als Mindestanforderungen.

Art.8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hierzu geeigneten Betrieb durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind Werkbank, Werkzeuge, die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten, wie Material, Werkstattzeichnungen oder Skizzen, sind dem Lehrling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art.9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die notwendigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat in Anwesenheit von mindestens zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat ein Fachmann aus der Praxis, der mit der Ausführung von technischen Zeichnungen vertraut ist, mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art.10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert 3 1/2 Tage.

Davon entfallen auf

- a. die praktischen Arbeitenetwa 23 Stunden
- b. die Berufskennnisseetwa 1 Stunde
- c. das Fachzeichnen 4 Stunden

2. Prüfungsstoff

Art.11

Praktische Arbeiten

Jeder Lehrling hat an einem oder mehreren Arbeitsstücken die nachstehenden Arbeiten gemäss den in der Zeichnung angegebenen Formen, Massen und Genauigkeiten auszuführen¹⁾).

¹⁾ Anmerkung: Werkstattzeichnungen für geeignete Prüfungsstücke können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller in Zürich bezogen werden.

1. *Schreiner- oder Kunststoffarbeiten:* Anfertigen von Holzteilen für Müllereimaschinen einschliesslich Zuschneiden, Fügen, Leimen, Hobeln, Schlitzen, Zinken, Verputzen. Ausführen von einfachen, ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehenden Einzelteilen.
2. *Allgemeine Schlosserarbeiten:* Anreissen und Sägen. Bohren, Senken und Anfräsen. Gewindeschneiden von Hand. Feilen von ebenen und winkelrechten Flächen, Abschrägungen und Abrundungen. Einpassarbeit, wie Vierkant und Keile.
3. *Blechverarbeitung:* Aufreissen von Blechabwicklungen. Geraderichten und Biegen von Fein- und Mittelblechen, Profilen und Rohren.
4. *Schweiss- und Lötarbeiten:* Schweiessen und Schneiden von Stahl mit Gas (Autogenschweissen). Elektrisches Schweiessen von Stahl (Lichtbogen-schweissen). Weich- und Hartlöten der gebräuchlichsten Metalle.
5. *Zusammenbauarbeiten:* Zusammenpassen von Vorrichtungen und Konstruktionen aus Fein- und Mittelblech, Rohren, Stäben und Profilen.

Art.12

Berufskennntnisse

Die Prüfung in den Berufskennntnissen ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. *Materialkennntnisse:* Merkmale, Eigenschaften, Bearbeitbarkeit und Verwendungszwecke der im Mühlenbau zur Anwendung gelangenden
 - Holzarten;
 - Stahl- und Gussarten, wie Bau- und Werkzeugstähle, Gusseisen, Temperguss, Stahl- und Metallguss;
 - Nichteisenmetalle und ihre Legierungen, wie Blei, Kupfer, Zink, Zinn, Messing, Bronze und Leichtmetalle;
 - Halb- und Fertigfabrikate, wie Rohre, Bleche, Stangen und Profile, Verbindungsteile, wie Schrauben, Nieten, Keile und Fittings;
 - Dichtungs- und Isoliermaterialien, wie Hanf, Papier, Leder, Gummi, Asbest, Kork, Kunststoffe, Glas- und Schlackenwolle;
 - Hilfsmaterialien, wie Löt- und Schweißmittel, Schmier-, Reinigungs- und Rostschutzmittel, Brennstoffe.
2. *Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen:* Benennung, Anwendungsmöglichkeiten und Instandhaltung der
 - gebräuchlichen Handwerkzeuge für die Holzbearbeitung; die gebräuchlichen Schlosser-, Anreiss-, Mess- und Kontrollwerkzeuge, Reibahlen, Gewindeschneidwerkzeuge;
 - Werkzeugmaschinen, wie Blechscheren, Blechstanzen, Abkantpressen, Säge-, Schmirgelmaschinen, Bördel- und Sickenmaschinen;

- Bohr-, Hobel-, Fräs- und Schleifmaschinen und Drehbänke samt zugehörigen Schneidwerkzeugen;
 - Einrichtungen, Apparate und Hilfswerkzeuge für Gas- und elektrisches Schweißen, elektrischen Schweissmaschinen.
3. *Allgemeine Fachkenntnisse:* Arbeitsvorgänge und Arbeitstechniken sowie ihre Anwendung bei
- Herstellungsverfahren (Formgebung) von Werkstücken, wie Giessen, Schmieden, Walzen, Ziehen, Pressen und Stanzen, Bearbeiten auf Werkzeugmaschinen;
 - Formänderungsarbeiten, wie Richten, Spannen, Biegen und Treiben von dünneren Blechen, Stangen, Rohren und Profilen;
 - Handarbeiten, wie Anreissen, Sägen, Hämmern, Meisseln, Feilen, Ausreiben und Schneiden von Innen- und Aussengewinden, Weich- und Hartlöten;
 - Maschinenarbeiten, wie Bohren, Senken, Schmirgeln, Anfräsen, Abscheren, Abkanten, Walzen, Stanzen, Schärfen von Handwerkzeugen;
 - Hobel-, Dreh-, Fräs- und Schleifarbeiten;
 - der Warmbehandlung von Stählen, wie Glühen (Ausglühen), Härten, Anlassen und Vergüten, Oberflächenhärten, Schmieden von einfachen Handwerkzeugen und Werkstücken;
 - Schweiss- und Schneidearbeiten mit Gas;
 - der elektrischen Lichtbogen- und Widerstandsschweissung, Naht- und Punktschweissung;
 - dem Schweißen auf der Schweissmaschine;
 - dem Zusammenbau von Vorrichtungen, Apparaten, Blech-, Profil- und Rohrkonstruktionen.

Die gebräuchlichsten Gewindearten und Gewindesysteme. Maschinenelemente, wie Wellen, Lager, Kupplungen, Riemen- und Kettentriebe, Zahnrad- und Schneckengetriebe.

Zweck und Arbeitsweise der verschiedenen Müllereimaschinen und Apparate, wie Reinigungsmaschinen, Mahlmaschinen, Sichtmaschinen und Hilfsmaschinen.

Lesen von Werkstatt- und Montagezeichnungen (Mass- und Bearbeitungsangaben, Sinnbilder, Stückliste), Arbeitszeitschätzungen. Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen, Unfallverhütungsmassnahmen.

Art. 13

Fachzeichnen

Die Lehrlinge haben folgende Aufgaben zu lösen¹⁾:

¹⁾ Anmerkung: Geeignete Prüfungsaufgaben können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller in Zürich bezogen werden.

- a. Herauszeichnen von Details aus Zusammenstellungen und Skizzieren von einfachen Rissergänzungen. Die Skizzen sind von freier Hand (Kreise mit Zirkel) anzufertigen.
- b. Aufzeichnen einer einfachen Blechabwicklung oder Rohrdurchdringung.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten gemäss Artikel 11 werden in den nachstehenden Positionen beurteilt und bewertet:

- Pos. 1 Schreiner- oder Kunststoffarbeiten;
- Pos. 2 Allgemeine Schlosserarbeiten;
- Pos. 3 Blechverarbeitung;
- Pos. 4 Schweiss- und Lötarbeiten;
- Pos. 5 Zusammenbauarbeiten.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen; in ihr sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Beurteilung sind Arbeitsgüte (Aussehen und Genauigkeit der Arbeit, Handfertigkeit und Arbeitseinteilung) und Arbeitsmenge bzw. verwendete Arbeitszeit.

³ Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Hilfsnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und unter Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennnisse und des Fachzeichnens

¹ Jede einzelne der nachstehenden Positionen der Berufskennnisse und des Fachzeichnens ist gesondert zu beurteilen.

a. Berufskennnisse

- Pos. 1 Materialkennnisse;
- Pos. 2 Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen;
- Pos. 3 Allgemeine Fachkennnisse.

b. Fachzeichnen

- Pos. 1 Skizzieren (Technische Richtigkeit, Mass- und Bearbeitungsangaben zeichnerische Ausführung);
- Pos. 2 Geometrisch konstruktive Richtigkeit der Abwicklung;

Pos. 3 Zeichnerische Genauigkeit und allgemeine Ausführung der Abwicklung.

² Bei Unterteilung von Positionen in Unterpositionen gilt Artikel 14, Absatz 3 sinngemäss.

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Mühlenbauer zu stellen sind noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Mühlenbauer zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den praktischen Arbeiten, in den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeitsgebiete nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Lehrlings sind jedoch im Expertenbericht (Art. 17, Abs. 4) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden vier Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten;

Mittelnote in den Berufskennnissen;

Mittelnote im Fachzeichnen;

Mittelnote in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache und Korrespondenz, Staats- und Wirtschaftskunde).

¹⁾ Anmerkung: Formulare zum Eintragen der Noten können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller unentgeltlich bezogen werden.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen, ohne Berücksichtigung eines Restes.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «*gelernter Mühlenbauer*» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses Reglement tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Bern, den 21. Juni 1968.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schaffner

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 36–43 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung verliehen worden:

Diplomierter Fachmann der Lebensversicherung

Baumgartner Hanspeter, Zürich	Rüeger Ernst, Winterthur
Freitag Klaus, Zürich	Schneebeli Heinrich, Zürich
Gerstgrasser Franz, Schaan	Scotoni Hans-Heini, Horgen
Kläusler Peter, Winterthur	Zürcher Rolf, Zürich
Mandlehr René, Thalwil	

Diplomierter Fachmann der Unfall- und Haftpflichtversicherung

Brugger Hansuli, Zürich	Reuss Alfred, Uster
Järmann Erich, Kehrsatz	Sprenger Ferdinand, Triesen
Jörger Reto, Winterthur	Stucki Kurt, Frauenfeld
Moll Franz, Zürich	Tobler Willy, Unterseen
Ramseier Bruno, Zollikerberg	Zuber Josef, Frauenfeld

Diplomierter Fachmann der Sachversicherung

Bandel Karl, Balgach	Hauri Rudolf, Zürich
Berchten Hans, Belp	Lüthy Fredy, Bern
Bründler Alois, Fällanden	Magnin René, Bern
Conrad Josua, Zürich	Pfyffer Jean-Claude, Belp
Gasche Bernhard, Belp	Schilling Rubo, Obfelden
Hafner Richard, Wallisellen	Wepfer Ernst, Wil (SG)

Diplomierter Fachmann der Transportversicherung

Nater Hans, Rapperswil (SG)

Hafnermeister

Anneler Hans, Spiez	Kummer Ernst, Lyss
Hartmann Leonhard, Jenaz	Lüthi Fritz, Thun
Jost Paul, Wynau	Schmid Peter, Suhr
Keiser Bruno, St. Gallen	

Schreinermeister

Berufszweig Möbelschreinerei

Buser Fredi, Itingen	Lüthy Peter, Reinach (AG)
Gubelmann Richard, Heiden	Maurer Hansruedi, Opfikon
Hunziker Jean, Basel	Micheli Renato, Gossau (ZH)

Schaad Ernst, Güttingen
Schacher Emil, Gettnau

Senti Hansjörg, Gossau (SG)

Berufszweig Bauschreinerei

Ditzler René, Basel
Kuonen Markus, Bern
Lehner Karl, Bürchen

Wenger Ernst, Riggisberg
Wenger Hans, Bellwald

Diplomierter Installateur im Gas- und Wasserfach

Brunner Werner, Oberageri
Schmidlin Erich Marcel, Zürich

Zehnder Paul Peter, Baden

Bern, den 15. Juni 1968.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für berufliche Ausbildung

Notifikation

Hans-Dieter Wilhelm Wyleczich, geb. 21. Mai 1942, deutschem Staatsangehörigen, wohnhaft gewesen in D - 6683 Spiesen, Gänsberg 22a, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

Gestützt auf ein am 13. März 1968 gegen Sie aufgenommenes Strafprotokoll sind sie am 10. Mai 1968 von der Zollkreisdirektion Schaffhausen zu einer Zollbusse von 152.65 Franken und den Gebühren und Kosten des Verfahrens von 39.- Franken, total 191.65 Franken, verurteilt worden. Diese Verfügung ist Ihnen am 15. Mai 1968 eröffnet worden. Ferner sind Sie am 13. März 1968 zur Zahlung der geschuldeten Eingangsabgaben von 73.70 Franken aufgefordert worden.

Nach Ablauf der Beschwerdefristen sind diese Verfügungen in Rechtskraft erwachsen. Sie werden hiermit aufgefordert, die geschuldeten Beträge innert 14 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation auf Postcheckkonto 82-176 der Zollkreisdirektion Schaffhausen einzuzahlen. Erfolgt keine Zahlung, so werden gemäss Artikel 133 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz die beschlagnahmten Waren verwertet. Die Anrechnung des Erlöses richtet sich nach Artikel 120 des Zollgesetzes. Kann der Betrag der Busse durch den Anteil des erzielten Erlöses nicht gedeckt werden, so wird der ungedeckt bleibende Betrag gemäss Artikel 98, Absatz 2 des Zollgesetzes und Artikel 317 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes in Haft umgewandelt.

Bern, den 26. Juli 1968.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.07.1968
Date	
Data	
Seite	148-163
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 069

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.